

TE Vwgh Erkenntnis 2011/2/23 2008/23/0933

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2011

Index

19/05 Menschenrechte;
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
41/02 Staatsbürgerschaft;

Norm

ABGB §161;
AsylG 1997 §8 Abs2;
MRK Art8;
StbG 1985 §7a;
1. ABGB § 161 heute
2. ABGB § 161 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
3. ABGB § 161 gültig von 01.01.2005 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004
4. ABGB § 161 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 566/1983

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie die Hofräte Dr. Hofbauer und Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde der A O, geboren 1976, vertreten durch Dr. Martina M. Schweiger-Apfelthaler, Rechtsanwältin in 1040 Wien, Graf Starhemberggasse 39/12, gegen den am 9. Oktober 2007 mündlich verkündeten und am 12. Oktober 2007 schriftlich ausgefertigten Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates Zl. 259.571/0/4E-V/13/05, betreffend §§ 7, 8 Abs. 1 und 2 Asylgesetz 1997 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie die Hofräte Dr. Hofbauer und Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde der A O, geboren 1976, vertreten durch Dr. Martina M. Schweiger-Apfelthaler, Rechtsanwältin in 1040 Wien, Graf Starhemberggasse 39/12, gegen den am 9. Oktober 2007 mündlich verkündeten und am 12. Oktober 2007 schriftlich ausgefertigten Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates Zl. 259.571/0/4E-V/13/05, betreffend Paragraphen 7, 8, Absatz eins, und 2 Asylgesetz 1997 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres),

Spruch

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird insoweit, als damit die Beschwerdeführerin gemäß § 8 Abs. 2 Asylgesetz 1997 aus

dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria ausgewiesen wurde (Spruchpunkt 3.), wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird insoweit, als damit die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 8, Absatz 2, Asylgesetz 1997 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria ausgewiesen wurde (Spruchpunkt 3.), wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. den Beschluss gefasst: römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Begründung

Die Beschwerdeführerin, eine nigerianische Staatsangehörige, beantragte am 29. März 2004 Asyl.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung der Beschwerdeführerin gegen den ihren Asylantrag abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes vom 1. April 2005 gemäß § 7 Asylgesetz 1997 (AsylG) ab (Spruchpunkt 1.), stellte gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Nigeria fest (Spruchpunkt 2.) und wies die Beschwerdeführerin gemäß § 8 Abs. 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria aus (Spruchpunkt 3.). Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung der Beschwerdeführerin gegen den ihren Asylantrag abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes vom 1. April 2005 gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 (AsylG) ab (Spruchpunkt 1.), stellte gemäß Paragraph 8, Absatz eins, leg. cit. die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Nigeria fest (Spruchpunkt 2.) und wies die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria aus (Spruchpunkt 3.).

Im Zusammenhang mit der Ausweisung stellte die belangte Behörde fest (Fehler jeweils im Original):

"Die (Beschwerdeführerin) ehelichte am 01.08.2006 den österreichischen Staatsbürger O(...). Nicht festgestellt werden kann, dass die (Beschwerdeführerin) mit ihrem Ehegatten ein intensives Familien- bzw. Bindungsverhältnis unterhält."

Diese Feststellungen gründete die belangte Behörde auf nachstehende Beweiswürdigung:

"Hinsichtlich der Würdigung zu getroffenen Ausweisungsentscheidung wird angeführt, dass es vor der Behörde zweiter Instanz nicht nachvollziehbar klar hervorgetreten ist, dass die (Beschwerdeführerin) tatsächlich zu ihrem nunmehrigen Ehegatten in einem intensiven familiären Naheverhältnis steht. Wie obdargelegt, findet sich die (Beschwerdeführerin) aussagegemäß in grober Unkenntnis des Zeitpunktes des Kennenlernens ihres Ehegatten noch war sie in der Lage, auch nur irgendwelche spezifizierenden Details über die Person ihres Ehegatten oder sonstige Umstände des Zusammenlebens zu präsentieren."

Rechtlich beurteilte die belangte Behörde dies wie folgt:

"Dass durch Rückverbringung in dem gewährleisteten Recht auf Privat- und Familienleben die (Beschwerdeführerin) im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK berührt wäre, ist im Verfahren nicht hervorgekommen, deshalb spruchgemäß die Ausweisung auszusprechen war." "Dass durch Rückverbringung in dem gewährleisteten Recht auf Privat- und Familienleben die (Beschwerdeführerin) im Sinne des Artikel 8, Absatz eins, EMRK berührt wäre, ist im Verfahren nicht hervorgekommen, deshalb spruchgemäß die Ausweisung auszusprechen war."

Diesbezüglich wird ausgeführt, dass die (Beschwerdeführerin) in Österreich über nicht ausreichende soziale Bindungen zum Vater ihres minderjährigen Kindes verfügt obwohl sie ihrer Darstellung nach mit diesem in gemeinsamen Haushalt lebt (siehe Beweiswürdigung!).

Es war daher von einem nicht existierenden intensiven Familienleben auszugehen, weshalb wie unter Spruchteil III. zu entscheiden war." "Es war daher von einem nicht existierenden intensiven Familienleben auszugehen, weshalb wie unter Spruchteil römisch drei. zu entscheiden war."

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Einleitung des Vorverfahrens und Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde, die von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand nahm, in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Über die gegen diesen

Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Einleitung des Vorverfahrens und Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde, die von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand nahm, in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Zu I.:Zu römisch eins.:

Mit dem Vorwurf, die belangte Behörde habe sich nicht ausreichend mit dem Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin befasst, zeigt die Beschwerde eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids auf.

Die - auch hinsichtlich der Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehegatten nicht nachvollziehbare - Begründung des angefochtenen Bescheides enthält keinerlei Feststellungen zum Familienleben der Beschwerdeführerin mit ihrem minderjährigen Kind, der Notwendigkeit der Pflege und Obsorge dieses Kindes durch die Beschwerdeführerin und dessen aufenthaltsrechtlichen Status. Auch wenn, wie die belangte Behörde offenbar - ohne entsprechende Sachverhaltsgrundlage - annimmt, das minderjährige Kind der Beschwerdeführerin das Bundesgebiet ebenfalls zu verlassen hätte, wären weitere Feststellungen erforderlich gewesen.

Sollte das Kind aufgrund (allenfalls infolge Legitimation durch nachfolgende Eheschließung nach § 161 ABGB) ehelicher Abstammung von einem Vater mit österreichischer Staatsbürgerschaft selbst österreichischer Staatsbürger geworden sein (§ 7a Staatsbürgerschaftsgesetz 1985), könnte eine aufenthaltsbeendigende Maßnahme gegen die Mutter eine Verletzung nach Art. 8 EMRK darstellen, wenn das Kind auf die Pflege und Obsorge durch seine Mutter angewiesen und dem Kind eine Ausreise mit der Mutter nicht zumutbar wäre (siehe dazu das hg. Erkenntnis vom 27. März 2007, Zl. 2006/21/0376, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR; vgl. auch die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs zur asylrechtlichen Ausweisung einzelner Mitglieder einer Kernfamilie vom 19. Mai 2010, Zlen. 2008/23/0164 bis 0166, sowie vom 16. Dezember 2010, Zl. 2007/01/0327, je mwN, sowie zur erforderlichen fallbezogenen Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 2011, Zl. 2006/01/0754, mit Verweis auf hg. Judikatur sowie auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 2007, B 1150/07, VfSlg. 18.224, und vom 1. Juli 2009, U 992/08, samt den dort jeweils angeführten, in der Rechtsprechung des EGMR entwickelten Kriterien, die bei einer solchen Interessensabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Art. 8 EMRK einer Ausweisung entgegen steht.) Sollte das Kind aufgrund (allenfalls infolge Legitimation durch nachfolgende Eheschließung nach Paragraph 161, ABGB) ehelicher Abstammung von einem Vater mit österreichischer Staatsbürgerschaft selbst österreichischer Staatsbürger geworden sein (Paragraph 7 a, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985), könnte eine aufenthaltsbeendigende Maßnahme gegen die Mutter eine Verletzung nach Artikel 8, EMRK darstellen, wenn das Kind auf die Pflege und Obsorge durch seine Mutter angewiesen und dem Kind eine Ausreise mit der Mutter nicht zumutbar wäre (siehe dazu das hg. Erkenntnis vom 27. März 2007, Zl. 2006/21/0376, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR; vergleiche , auch die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs zur asylrechtlichen Ausweisung einzelner Mitglieder einer Kernfamilie vom 19. Mai 2010, Zlen. 2008/23/0164 bis 0166, sowie vom 16. Dezember 2010, Zl. 2007/01/0327, je mwN, sowie zur erforderlichen fallbezogenen Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 2011, Zl. 2006/01/0754, mit Verweis auf hg. Judikatur sowie auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 2007, B 1150/07, VfSlg. 18.224, und vom 1. Juli 2009, U 992/08, samt den dort jeweils angeführten, in der Rechtsprechung des EGMR entwickelten Kriterien, die bei einer solchen Interessensabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Artikel 8, EMRK einer Ausweisung entgegen steht.)

Da der angefochtene Bescheid die für eine derartige Abwägung erforderlichen - oben dargestellten - weitergehenden Feststellungen zu diesem Familienleben ebenso wie eine Prüfung der näheren Umstände der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Familienlebens im Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin (siehe das hg. Erkenntnis vom 15. März 2010, Zl. 2007/01/0537) vermissen lässt, war er in dem im Spruch angeführten Umfang gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auszuheben. Da der angefochtene Bescheid die für eine derartige Abwägung erforderlichen - oben dargestellten - weitergehenden Feststellungen zu diesem Familienleben ebenso wie eine Prüfung der näheren Umstände der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Familienlebens im Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin (siehe das hg. Erkenntnis vom 15. März 2010, Zl. 2007/01/0537) vermissen lässt, war er in dem im Spruch angeführten Umfang gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften

auszuheben.

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG Abstand genommen werden. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG Abstand genommen werden.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Zu II.: Zu römisch zwei.:

Gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG und § 33a VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 131, Absatz 3, B-VG und Paragraph 33 a, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Beschwerde wirft - soweit sie sich nicht auf die Ausweisung bezieht - keine für die Entscheidung dieses Falles maßgeblichen Rechtsfragen auf, denen im Sinne der zitierten Bestimmungen grundsätzliche Bedeutung zukäme. Gesichtspunkte, die dessen ungeachtet gegen eine Ablehnung der Beschwerdebehandlung in diesem Umfang sprechen würden, liegen nicht vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Behandlung der Beschwerde im Übrigen abzulehnen.

Wien, am 23. Februar 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008230933.X00

Im RIS seit

03.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at